

Einstimmiger Beschluß des Rates der Gemeinde Altenbeken am: 20.03.2019

a)

Zur umfassenden Aufarbeitung der Sachlage des mangelhaften Mahnwesens wird eine bisher unbeteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Diese soll als Außenstehende mit der nötigen Neutralität Berechnungen zur Schadenshöhe anstellen und mögliche systembedingte Ursachen aufzeigen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die seit 2007 eingesetzte Finanzsoftware korrekt eingestellt ist, die Datenübernahme im Jahr 2007 korrekt erfolgt ist und ob eine entsprechende Dokumentation der Migration stattgefunden hat.

b)

Zur Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Angebote der folgenden drei Gesellschaften einzuholen: Wibera Bielefeld, Concunia Münster und BDO Bielefeld. Bei der Auswahl der Gesellschaft ist darauf zu achten, dass diese auch über juristische Expertise verfügt. Über die Ergebnisse der Prüfung ist bis zum 15.7.19 zunächst im Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten. Dieser kann in der Sache Beschlussempfehlungen an den Rat geben.

c)

Mit Blick auf das hohe öffentliche Interesse an der Thematik hält es der Rat für geboten, die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers unverzüglich vorzunehmen. Angebotsabfrage und Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen innerhalb von möglichst vier Wochen nach Beschlussfassung. Der Rat ist über die Vergabe unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

d)

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, bei den zwischen 2007 und 2018 tätig gewordenen Jahresabschlussprüfern sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Stellungnahmen einzufordern, die ebenfalls bis zum 15.7.2019 vorliegen sollen. Hierin ist darzulegen, warum das fehlende Mahnwesen in den jeweiligen Prüfungen nicht aufgefallen ist und inwiefern aus ihrer Sicht die jeweiligen Prüfaufträge korrekt erfüllt wurden.

e)

Soweit zum Zeitpunkt des Beschlusses der Haushalt 2019 noch nicht in Kraft ist, holt die Verwaltung eine entsprechende Genehmigung der Kommunalaufsicht ein. Die Unterzeichner sind der Ansicht, dass eine Vergabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 I Nr. 1 GO zulässig ist, da eine rechtliche Verpflichtung zur Kontrolle der Verwaltung besteht (§ 55 GO). Die notwendigen Mittel sind ggf. überplanmäßig bereit zu stellen.